

PROTOKOLL BÜRGERINFORMATION

Körperschaft:	Gemeinde Bad Zwischenahn		
Gremium	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus		
Sitzung am:	Dienstag, 16.06.2020		
Sitzungsort:	Haus Brandstätter, Kuppelsaal, Am Brink 5		
Sitzungsbeginn:	17:00 Uhr	Sitzungsende:	18:50 Uhr

TEILNEHMERVERZEICHNIS

Sitzungsteilnehmer:

Ausschussvorsitzender

Herr Jochen Finke CDU

Ausschussmitglieder

Herr Diethard Dehnert	Die Zwischenahner	
Herr Martin Ebert	SPD	
Herr Ralf Haake	CDU	
Herr Arne Keil	GRÜNE	für Bernd Janßen
Herr Dr. Frank Martin	CDU	Ab TOP 3.1 (17:05 Uhr)
Herr Wolfgang Mickelat	SPD	
Herr Norbert Steinhoff	FDP	
Herr Dr. Peter Wengelowski	SPD	

Grundmandatsinhaber

Herr Edgar Autenrieb DIE LINKE.

Verwaltung

Herr Bürgermeister Dr. Arno Schilling	
Herr Heinz de Boer	
Herr Wilfried Fischer	
Herr Carsten Meyer	
Herr Martin Wichelmann	
Frau Helga Buß	
Herr Hendrik Wolff	Protokollführer

entschuldigt fehlt:

Ausschussmitglied

Herr Bernd Janßen GRÜNE

Tagesordnung:

Seite:

Öffentlicher Teil

1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung	3
2.	Genehmigung des Protokolls vom 26.11.2019 (Nr. 149)	3
3.	Bericht der Verwaltung	3
3.1.	Bildung von Ermächtigungen aus dem Jahr 2019	3
3.2.	Einführung § 2 b UStG	4
3.3.	Reform der Grundsteuer	4
3.4.	Neufassung der Zweitwohnungssteuer	5
3.5.	Aufholung der Jahresabschlüsse	5
3.6.	Bericht über Umsetzung der Richtlinie über die Aufnahme und Umschuldung von Kommunaldarlehen der Gemeinde Bad Zwischenahn	6
3.7.	Bericht über über- und außerplanmäßige Ausgaben	7
3.8.	Sachstandsbericht Digitalisierung/E-Government - Bericht der Verwaltung im WuFT vom 22.10.2019 (Protokoll Nr. 139), TOP 3.6) -	7
3.9.	Markt im Advent 2020	10
3.10.	BürgerBus Bad Zwischenahn e.V. hier: Unterbrechung der Fahrten	10
3.11.	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) hier: Zusammenlegung von Tarifzonen	10
4.	Einwohnerfragestunde	11
5.	Haushaltssituation der Gemeinde Bad Zwischenahn Vorlage: BV/2020/085	11
6.	Fortsetzung des gemeinsamen KMU-Förderprogramms für die Jahre 2021 bis 2027 Vorlage: BV/2020/083	11
7.	Anfragen und Hinweise	12
8.	Einwohnerfragestunde	12

Nicht öffentlicher Teil

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

AV Finke eröffnet die Sitzung.

Es werden einstimmig festgestellt:

- a) die rechtzeitige Übersendung der Tagesordnung,
- b) die Beschlussfähigkeit,
- c) die zu Beginn des Protokolls aufgeführte Tagesordnung mit folgender Änderung:
Auf Antrag von AM Mickelat wird die Sitzung um einen nichtöffentlichen Teil mit TOP 9 „Anfragen und Hinweise“ erweitert.

2 Genehmigung des Protokolls vom 26.11.2019 (Nr. 149)

Beschluss:

Das Protokoll vom 26.11.2020 (Nr. 149) wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 10 -

3 Bericht der Verwaltung

3.1 Bildung von Ermächtigungen aus dem Jahr 2019

Im Rahmen der Jahresrechnung ist festzustellen, welche Ermächtigungen gemäß § 20 KomHKVO gebildet und in das Jahr 2020 übertragen werden. Die Jahresabschlussarbeiten sind noch nicht abgeschlossen. Um über die Mittel verfügen zu können, wurden jedoch bereits Ermächtigungen gebildet. Den größten Anteil nehmen die Übertragungen der Schulbudgets und der Zuschüsse an die Kitas ein.

Eine Bildung von Ermächtigungen kommt nur in Frage, wenn die Finanzierung aus dem Haushaltsjahr 2019 möglich ist. Neben der Finanzierbarkeit muss die Bildung auch sinnvoll sein. Neben den budgetierten Bereichen sind dies in erster Linie bereits begonnene Investitionsmaßnahmen, die sonst neu veranschlagt werden müssten.

AM Mickelat fragt bezüglich der Haushaltsreste, ob die Liste abschließend ist oder ob es noch Reste aus davorliegenden Jahren gibt. Seines Erachtens enthalte die Liste auch Maßnahmen, auf die verzichtet werden könne. AL Wichelmann teilt daraufhin mit, dass die Auflistung abschließend inklusive der Reste aus Vorjahren ist. Die Maßnahmen sind vom Rat festgesetzt worden und könnten nicht von der Verwaltung über den Jahresabschluss gestrichen werden.

Auf Anfrage von AM Dehnert teilt AL Wichelmann mit, dass investive Haushaltsreste in voller Höhe bis zur letzten Zahlung für die Maßnahmen zur Verfügung bleiben. Haushaltsreste im Ergebnishaushalt können nur einmal übertragen werden. Über den Haushaltsplan ist geregelt, dass Reste grundsätzlich in Höhe von 75 % der verbleibenden Mittel gebildet werden können, bei Budgets zu 100 %.

- 20 -

3.2 Einführung § 2 b UStG

Mit dem Thema hat sich der Ausschuss bereits häufiger befasst. Der § 2b UStG ist zum 01.01.2017 in Kraft getreten. Es bestand die Möglichkeit, die Anwendung des § 2b in der Gemeinde bis zum 01.01.2021 mit einer entsprechenden Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt zu verschieben. Der VA hat am 22.11.2016 einen entsprechenden Beschluss gefasst, da die Verwaltung bei einer ersten groben Durchsicht zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Einführung des § 2b keine Vorteile bringt.

Von kommunaler Seite ist im letzten Jahr auf eine weitere Verschiebung des Einführungs-termines gedrungen worden, da es weiterhin viele ungeklärte Rechtsfragen gibt und Auskünfte der Finanzverwaltung hierzu nur spärlich erteilt werden. Im Zuge der Corona-Pandemie hat der Bundestag festgestellt, dass die Kommunen derzeit Wichtigeres zu tun haben, als sich mit dem § 2b zu befassen. Bundestag und Bundesrat haben daher eine weitere Verschiebung bis zum 01.01.2023 beschlossen.

Von der Möglichkeit der weiteren Verschiebung sollte Gebrauch gemacht werden. Die Ausarbeitungen, die die Verwaltung in den vergangenen zwei Jahren gemacht hat, haben die Einschätzung aus dem Jahr 2016 bestätigt. Die Einführung des § 2b wird in der Einführung, aber auch im laufenden Betrieb viel Arbeit mit sich bringen ohne nennenswerte Vorteile für die Gemeinde.

Vermutlich wird eine erneute Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt erforderlich sein. Die Angelegenheit wird erneut zum Beschluss vorgelegt.

AM Dr. Martin bittet, § 2 b des Umsatzsteuergesetzes kurz näher zu erläutern, da dies in der Kenntnisnahme fehlt. AL Wichelmann führt daraufhin aus, dass die Gemeinde derzeit nur in einigen wenigen Bereichen der Umsatzsteuerpflicht unterliegt. Künftig besteht bei privatrechtlichen Tätigkeiten grundsätzlich die Umsatzsteuerpflicht, soweit es sich nicht um Tätigkeiten handelt, die generell umsatzsteuerbefreit sind. § 2 b UStG legt Ausnahmen zur Steuerpflicht fest. Im Bereich der öffentlich-rechtlichen Tätigkeit wird die Gemeinde auch zukünftig in der Regel nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

FBL de Boer ergänzt, dass AL Wichelmann zu dieser Thematik auch Mitglied in einem Arbeitskreis des Landkreises ist.

- 20 -

3.3 Reform der Grundsteuer

Wie berichtet hatte das Bundesverfassungsgericht die bisherige Besteuerung für verfassungswidrig erklärt. Das bisherige Recht sollte aber bis zum 31.12.2024 weiter anwendbar sein, wenn der Bundesgesetzgeber bis zum 31.12.2019 eine neue Rechtsgrundlage schafft. Das entsprechende Gesetz ist pünktlich in Kraft getreten, bis zum 31.12.2024 können nun die erforderlichen Neubewertungen von den Finanzämtern durchgeführt werden.

Bis jetzt können die niedersächsischen Finanzämter aber trotz Vorliegens der bundesgesetzlichen Grundlage noch nicht aktiv werden. In den Verhandlungen zwischen Bund und Ländern haben die Länder eine Öffnungsklausel erreicht, nach der die Länder von den bundesgesetzlichen Vorgaben abweichen können. Der niedersächsische Finanzminister hat erklärt, von dieser Möglichkeit Gebrauch machen zu wollen. Derzeit wird im niedersächsischen Finanzministerium ein Entwurf vorbereitet.

Nach Ansicht einiger Länder, zu denen auch Niedersachsen gehört, ist die Berechnung nach dem Bundesmodell zu aufwendig, da hierbei Bodenwert, Gebäudealter und die Höhe der Mieteinkünfte zu berücksichtigen sind. Vor allem Bayern will ein sehr viel einfacheren Ansatz wählen und nur die Grundstücksfläche berücksichtigen, ohne dabei Immobilien und Lage der Grundstücke zu berücksichtigen. Niedersachsen will diesen Ansatz weiterentwickeln und zusätzlich zur Grundstücksfläche auch den Grad der Bebauung und die Lage des Grundstücks berücksichtigen. Kritiker an den Vereinfachungsregelungen der Länder äußern Zweifel, ob die Ländermodelle den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes gerecht werden.

Wann ein entsprechendes niedersächsisches Gesetz vorliegen soll ist nicht bekannt. Die Gemeinden sind darauf angewiesen, dass das Land eine rechtssichere Rechtsgrundlage schafft, welche von den Finanzämtern bis Ende 2024 umgesetzt wird.

- 20 -

3.4 Neufassung der Zweitwohnungssteuer

Der Gemeinderat hat am 17.12.2019 eine neue Satzung beschlossen, die als Maßstab für die Berechnung der Steuer auf die Nettokaltmiete abstellt. Da die meisten Zweitwohnungsinhaber in der Gemeinde Eigentümer der Wohnung sind, muss für die überwiegende Anzahl der Fälle eine fiktive Miete ermittelt werden. In Absprache mit einem Fachanwalt ist eine Berechnung der Steuer anhand des Bodenrichtwertes und der Art, Alter und Ausstattung der Wohnung unter Berücksichtigung energetischer Sanierungen entwickelt und die Steuerpflichtigen sind entsprechend befragt worden. Der Rücklauf wird derzeit ausgewertet.

Auf Anfrage von AM Mickelat teilt AL Wichelmann mit, dass noch in diesem Jahr eine Veranlagung der Zweitwohnungssteuer erfolgen wird.

- 20 -

3.5 Aufholung der Jahresabschlüsse

Mit dem Rechnungsprüfungsamt ist vereinbart worden, dass jeweils zwei Abschlüsse zusammen geprüft werden sollen, damit die Prüfung effizienter voranschreiten kann.

Die Abschlüsse 2011 und 2012 wurden entsprechend dem Zeitplan im vergangenen Jahr fertiggestellt. Das RPA hatte Ende Februar mit der Vorortprüfung begonnen, musste diese aber wegen der Corona-Pandemie bald unterbrechen. Im Mai wurde die Prüfung fortgesetzt, ein Ergebnis liegt aber bisher nicht vor. Die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 werden voraussichtlich dem WuFT am 27.10.2020 zum Beschluss vorgelegt.

Derzeit werden die Abschlüsse 2013 und 2014 erstellt. Mit dem RPA ist abgesprochen, dass die Prüfung im Herbst vorgenommen werden soll. Weiterhin ist vorgesehen, dass bis Jahresende noch die Abschlüsse für 2015 und 2016 erstellt werden.

AM Steinhoff fragt, wann die Prüftestate für die Jahre 2011 und 2012 vorliegen und welche Testate vorliegen müssen, um eine Kreditermächtigung zu bekommen. AL Wichelmann weist darauf hin, dass die Vorortprüfung noch läuft und auch nach Abschluss der Vorortprüfung noch einige Zeit bis zur Vorlage des Berichtes vergehen dürfte. Eine Vorlage im WuFT am 27.10. ist aber nicht gefährdet. Es gibt mit der Kommunalaufsicht keine näheren Absprachen, wie weit die Abschlüsse aufgeholt sein müssten, damit wieder die Genehmigung einer Kreditermächtigung möglich wird.

FBL de Boer ergänzt, dass der Prozess von außergewöhnlichen Umständen beeinträchtigt wird, so musste das RPA aufgrund der Pandemie die Prüfung der Abschlüsse 2011 und 2012 unterbrechen, da die Mitarbeiterinnen des RPA im Gesundheitsamt eingesetzt wurden.

AM Dr. Martin macht deutlich, dass die Gemeinde vor einer Kreditaufnahme stehe und daher in Erfahrung zu bringen ist, welche Abschlüsse für eine mögliche Kreditaufnahme vorliegen müssen. Auch sollte die Auskunft eingeholt werden, ob die Prüfstate 2011 und 2012 im Oktober zur nächsten Sitzung vorliegen.

BM Dr. Schilling führt aus, dass bis zu den Etatberatungen für das Jahr 2021 ein Gespräch mit der Kommunalaufsicht ansteht und dieses auch zu einer Auskunft führen wird.

- 20 -

3.6 Bericht über Umsetzung der Richtlinie über die Aufnahme und Umschuldung von Kommunaldarlehen der Gemeinde Bad Zwischenahn

Für die Aufnahme und Umschuldung von Krediten ist der Bürgermeister zuständig. Der Gemeinderat hat am 28.03.2006 gem. § 58 Abs.1 Nr.15 NKomVG den Rahmen dafür vorgegeben. Dem WuFT ist in jeder Sitzung über die Ausführung der Richtlinie zu berichten.

Haushaltsjahr 2019

Neuaufnahmen gab es nicht.

Am 15.6. und 17.6. standen zwei Darlehen mit einer Gesamtrestschuld von 982.556,27 € auf ursprünglich 2.045.167,52 € zur Zinsanpassung an. Die bisherigen Zinssätze betragen 4,954 % und 4,21 %. Beide Darlehen wurden zusammengefasst und für die Restlaufzeit von knapp 11 Jahren zu einem Zinssatz von 0,24 % bei 4,5 % Tilgung auf das Ursprungsdarlehen bei der Bank festgelegt.

Im vergangenen Jahr sind Schulden in Höhe von 2.097.181,00 € getilgt worden, der Schuldenstand der Gemeinde zum 31.12.2019 betrug 19.836.801,00 €.

Haushaltsjahr 2020

Zu Neuaufnahmen wird es in diesem Jahr schon alleine mangels Kreditermächtigung nicht kommen. Aufgrund ausreichender Liquidität besteht aber auch keine Notwendigkeit.

Am 28.05.2020 stand ein Darlehen mit einer Restschuld von 976.469,20 € auf ein Ursprungsdarlehen von 1.500.000,00 € zur Zinsanpassung an (Zinssatz bisher 1,19 %). Es wurde für die Restlaufzeit von 17 Jahren zu einem Zinssatz von 0,47 % bei 3,6 % Tilgung auf das Ursprungsdarlehen zzgl. ersparter Zinsen abgeschlossen.

Damit sind alle Darlehen, die bei „normalen“ Geschäftsbanken abgeschlossen sind, für die Restlaufzeit festgelegt. In den Jahren 2022 bis 2024 stehen lediglich noch drei bei der KfW abgeschlossene Darlehen mit einem Restkapital von insgesamt 1.360.000,00 € zur Zinsanpassung an.

- 20 -

3.7 Bericht über außer- und überplanmäßige Ausgaben

In der Hauptsatzung ist geregelt, dass der Bürgermeister für über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 10.000 € zuständig ist. Bis zur Änderung der Satzung im Jahr 2011 lagen die Wertgrenzen bei 5.000 € für überplanmäßige und 2.500 € für außerplanmäßige Ausgaben. Es wird über die sich seit der letzten Sitzung ergebenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen, aber die früheren Wertgrenzen überschreiten, berichtet.

AM Steinhoff fragt, warum fehlende Mittel nicht sachbezogen gedeckt werden. Als Beispiel führt er die Haltung von Fahrzeugen der Feuerwehr auf, deren Deckung über Schlüsselzuweisungen erfolgte. AL Wichelmann antwortet, dass eine Deckung grundsätzlich aus dem Bereich erfolgen soll, in dem die über- und außerplanmäßigen Ausgaben entstehen. Sollten dort aber keine Mittel zur Verfügung stehen, werden allgemeine Deckungskreise verwendet. FBL de Boer führt weiter aus, dass dies mit unterschiedlichen Rechnungswesen zusammenhängt, da Mittel, die im Finanzhaushalt eingeplant waren, nun aus dem Ergebnishaushalt zu tragen sind.

AM Steinhoff schlägt eine zentrale Buchung der über- und außerplanmäßige Ausgaben über zum Beispiel Schlüsselzuweisungen vor. AM Dehnert weist darauf hin, dass ein zweckmäßiger Zusammenhang bei der Bereitstellung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben verständlicher wäre.

- 20 -

3.8 Sachstandsbericht Digitalisierung/E-Government - Bericht der Verwaltung im WuFT vom 22.10.2019 (Protokoll Nr. 139), TOP 3.6) -

1. Stand der Digitalisierung innerhalb der Verwaltung

Dokumentenmanagement

Einzelprojekt Gewerbesteuerakten

Die gemeindlichen Gewerbesteuerbescheide werden bereits seit Jahren automatisch in das Dokumentenmanagementsystem (digitale Gewerbesteuerakte) übernommen. Das Finanzamt übersendet die Messbescheide weiterhin in Papierform. Die Messbescheide werden nach Prüfung durch die Kämmerei zentral gescannt und den digitalen Gewerbesteuerakten beigelegt.

Die Papierbestände der Gewerbesteuer-Aktakten werden zurzeit für die Übernahme in das Dokumentenmanagementsystem (DMS) gescannt. Zuvor müssen die Akten manuell gesichtet und vorbereitet werden (Entfernen von Klammern, Doppelseiten etc.). Die abschließende Scan-Kontrolle (Qualität, Vollständigkeit) übernimmt die zuständige Sachbearbeiterin der Kämmerei, bevor die Akten vernichtet werden.

Sonstige Aktenführung der Verwaltung

Ziel ist es, die Eingangspost zu scannen, über das DMS digital den Fachbereichen/Ämtern zur Verfügung zu stellen und die Akten im Bereich der Verwaltung durchgängig digital zu führen. Digitale Eingänge an die zentrale gemeindliche Mailadresse werden seit Jahren bereits über interne Mails weitergeleitet, für die Aktenführung müssen sie bisher ausgedruckt werden. Später soll die komplette Eingangspost dann direkt über das DMS an den digitalen Posteingang der Fachbereiche/Ämter weitergeleitet werden.

In Pilotbereichen werden seit einiger Zeit in einer Testumgebung des DMS Akten angelegt. Die Verwaltungsleitung hat entschieden, dass bisherige Ordnungssystem (Aktenzeichen) zu verwenden und nicht das gesamte Schriftgut produktorientiert neu zu deklarieren/sortieren.

In nächster Zeit stehen Gespräche mit dem Programm-Lieferanten des DMS an, damit die Systemumgebung des DMS im Modul „Aktenplan“ aktualisiert und der Testbestand für die Akten in den Produktivbereich übernommen wird. Hierfür wird eine Begleitung durch den System-Dienstleister erforderlich sein. Darüber hinaus sind Fachprogramme durch Daten-Schnittstellen zu integrieren, damit Dokumente automatisch in Fachakten übernommen werden können.

Ordnungsbehördliche Aufgaben

Die Ordnungskräfte können seit einiger Zeit über eine spezielle App Verwarngelder direkt über ihre Diensthandys bearbeiten. Die Daten werden zur weiteren Abwicklung an das Fachamt übermittelt. Das „Knöllchen“, das die Ordnungskräfte am PKW hinterlassen, enthält einen QR-Code. Damit können Verwarngelder einfach online über ein Payment-System bezahlt werden.

2. Onlinedienste für Bürgerinnen und Bürger

Auf der Startseite der gemeindlichen Homepage wird auf die bestehenden Online-Antragsverfahren „Bürgerservice Online“ als neue Dienstleistung hingewiesen. Damit erfährt der Bürger, dass er viele Behördengänge auch digital erledigen kann.

In dieser Rubrik können neben „Meldeangelegenheiten“, wie die Beantragung einer Meldebescheinigung, eines Führungszeugnisses oder einer Voranmeldung eines Umzugs/Zuzugs auch „Standesamtliche Vorgänge“ (Anforderungen einer Geburts-, Ehe-, Lebenspartnerschafts-, oder Sterbeurkunde) online erledigt werden.

Unter „Sonstige Angelegenheiten“ ist zudem ein Online-Antrag für die Sperrmüllabholung hinterlegt, der mit dem Antragsverfahren auf der Landkreis-Seite verlinkt ist.

Bei den digitalen Antragsverfahren der Melde- und Standesamtsvorgänge ist ein Online-Bezahlverfahren integriert. Die Antragsdaten selbst können medienbruchfrei in den Fachprogrammen verarbeitet werden.

Verwaltung der An- und Abmeldungen von Hunden (Hundesteuer, Hunderegister)

Es ist geplant, das Programm „pmHundManager“ der Firma GovConnect einzusetzen. Hundebesitzer können ihre Hunde online beim Nds. Hunderegister und für die gemeindliche Hundesteuer anmelden. Das Nds. Hunderegister wird im Auftrag des Landes Niedersachsen auch von der Firma GovConnect geführt. Zwischen den Datenbeständen der Fachsoftware und des Hunderegisters ist ein Abgleich möglich. Bei der Anmeldung eines Hundes kann somit überprüft werden, ob das Tier auch beim Nds. Hunderegister registriert ist und die Daten übereinstimmen. Über eine Schnittstelle können die Daten medienbruchfrei an die Finanzsoftware weitergeleitet und verarbeitet werden.

Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Hundehaltung können ebenfalls über diese Software bearbeitet werden (z. B. bei Beiß- oder Gefährlichkeitsfeststellungen).

Smart Parking

Zurzeit gibt es konkrete Bestrebungen „Smart-Parking“ im Ort anzubieten. Über eine Internet- Plattform sind verschiedene Anbieter vernetzt und die Parkplatznutzer können einen Anbieter auswählen und mit einer Handy-App direkt die Gebühren entrichten. Bei längerer Verweildauer kann die Parkzeit über das Handy verlängert werden. Die Internet-Plattform verwaltet die Parkzeiten und ermöglicht die Kontrolle durch die gemeindlichen Ordnungskräfte. Für die Nutzung der Plattform sind neben der Parkgebühr geringe zusätzliche Gebühren für den Betreiber der Plattform zu entrichten. Die insgesamt eingenommen Gebühren der Parkplatznutzung werden von dem Dienstleister regelmäßig an die Gemeinde überwiesen.

Onlinezugangsgesetz

Durch das Onlinezugangsgesetz (OZG) sind Bund, Länder und Kommunen verpflichtet, ihre Dienstleistungen bis Ende 2022 in einem Verbund ihrer Verwaltungsportale auch digital anzubieten. Auf Bundes- und Landesebene sind für die jeweiligen Zuständigkeiten entsprechende Projektgruppen gebildet worden, um die Antragsverfahren online zu gestalten. In den Eckpunkten des Konjunkturpaketes des Bundes vom 03.06.2020 sind Mittel für die „Registermodernisierung“ zur Umsetzung des angestrebten Prinzips „einmalige Erfassung personenbezogener Daten (Once Only)“ sowie für die zügige und flächendeckende Umsetzung des Online-Zugangs-Gesetzes vorgesehen.

Auf Landesebene bestehen aktuell Überlegungen, in einem Projekt PlanDigital die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) und Flächennutzungspläne (FNP) landesweit digital bereitzustellen.

Aufgabe der Gemeinden wird es vorrangig sein, die Antragsverfahren im eigenen Wirkungsbereich auf eine Online-Bearbeitung umzustellen. Derzeit sind es ca. 35 bis 40 Formulare, die auf eine komplette Online-Bearbeitung umgestellt werden müssen, hierfür ist teilweise auch ein Bezahlvorgang zu integrieren. Für die Erstellung der Antragsmasken soll ein sogenannter „Antragsassistent“ eingesetzt werden. Zurzeit bestehen Kontakte zu einem Softwareanbieter.

AM Steinhoff und AM Dr. Martin loben die Arbeit der Verwaltung bezüglich der Onlinedienste.

AM Steinhoff fragt zugleich, ob es Kostenvorteile für die Gemeinde bei den Onlinediensten gibt. FBL de Boer erklärt, dass es zunächst eher Aufwand ist, aber ein Mehrwert für Bürger und auch die Verwaltung entsteht. Durch die Online-Anträge kann ein Teil der Arbeit für die Verwaltung auf Zeiten außerhalb der Öffnungszeiten verteilt werden.

Auf Anfrage von AM Dr. Martin führt FBL de Boer aus, dass das Smart Parking zeitnah umgesetzt werden könnte.

AM Wengelowski merkt an, dass die Gemeinde mit den Onlinediensten etwas Tolles sowie Vorzeigbares erreicht hat und schlägt daher eine Veröffentlichung, beispielsweise in der NWZ, vor.

3.9 Markt im Advent 2020

Der Arbeitskreis Markt im Advent würde unter normalen Voraussetzungen ab Juni die ersten Planungen zur Organisation des Marktes angehen. Zum aktuellen Zeitpunkt ist aufgrund der Corona-Pandemie nicht absehbar, ob oder in welcher Form der Weihnachtsmarkt überhaupt stattfinden kann. Es wurde daher mit dem Gewerbe- und Handelsverein als Veranstalter des Marktes vereinbart, dass hierüber bis Ende August eine Entscheidung getroffen wird. Diese zeitliche Vorgabe ist insbesondere für die Organisation des kulturellen Programms sowie die Planungen hinsichtlich der Kunsteisbahn erforderlich.

FBL Meyer ergänzt, dass wenn möglich eine gegebenenfalls eingeschränkte Durchführung des Marktes in 2020 angestrebt wird. Dieses hängt allerdings von den Vorgaben des Landes Niedersachsen sowie des Landkreises Ammerland ab.

- 23/80 -

3.10 BürgerBus Bad Zwischenahn e.V. hier: Unterbrechung der Fahrten

Der 1. Vorsitzende des BürgerBusVereins hatte die Gemeinde bereits im April darüber informiert, dass der Bürgerbus seinen Fahrbetrieb nach Petersfehn und zurück bis Ende Mai aufgrund der Corona-Pandemie einstellt. In einem weiteren Schreiben hat der Verein nun mitgeteilt, dass die Regelung vorerst bis Ende Juni 2020 weiter gilt.

Der Verein wird die Gemeinde über die weiteren Pläne ab Juli rechtzeitig informieren. Nach wie vor muss die Gesundheit und Sicherheit der ehrenamtlichen Fahrer sowie der Fahrgäste oberste Priorität haben.

- 23/80 -

3.11 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) hier: Zusammenlegung von Tarifzonen

Einrichtung einer „neutralen Tarifzone“ im Oldenburger Umland

Die Verkehr und Wasser GmbH (VWG) bedient seit Jahren nicht nur den Linienverkehr im Stadtgebiet von Oldenburg, sondern auch in den angrenzenden Ortschaften der umliegenden Kommunen. Für Bad Zwischenahn betrifft das Angebot die an Oldenburg direkt angrenzenden Bauerschaften Ofen, Wehnen und Petersfehn. Zukünftig möchte die VWG diese Bauerschaften als „neutrale Zonen“ deklarieren, was dazu führen würde, dass der Fahrpreis auf diesen Strecken günstiger wird.

Das Thema „Tarifzonen“ soll bei einem Zusammenkommen der Entscheidungsträger erörtert werden. Dieses Treffen mit Vertretern des Verkehrsverbund Bremen-Niedersachsen (VBN), Zweckverband Verkehrsverbund Bremen-Niedersachsen (ZVBN), den Landkreisen und der VWG findet am 16.06.2020 in den Räumen der VWG statt.

Über die Ergebnisse wird die Verwaltung die politischen Gremien informieren.

Auf Anfrage von AM Mickelat bestätigt FBL Meyer, dass der Fahrpreis für die Nutzer des Busangebotes sinken wird. Der Zuschussbetrag für die Gemeinde Bad Zwischenahn ist hiervon nach dem derzeitigen Gesprächsstand nicht berührt.

- 23/80 -

4 Einwohnerfragestunde

Keine.

**5 Haushaltssituation der Gemeinde Bad Zwischenahn
Vorlage: BV/2020/085**

AL Wichelmann erläutert die Beschlussvorlage.

AM Mickelat erkundigt sich, welche Messwerte für die Grundsteuer A zugrunde gelegt werden. AL Wichelmann erklärt, dass das Finanzamt als Besteuerungsgrundlage den Grundsteuermessbetrag vorgibt. Die Veranlagung wird dann mit dem gemeindlichen Hebesatz vorgenommen.

AM Mickelat ist der Auffassung, dass ein Nachtragshaushalt einschließlich der Finanzpläne 2021 bis 2023 notwendig sein könnte. FBL de Boer entgegnet, dass die Gemeinde in der Lage ist den jetzigen beschlossenen Haushalt umzusetzen. Mit der angekündigten Unterstützung von Land und Bund soll weiterhin ein ausgeglichenes Jahresergebnis in 2020 erreicht werden, was zur Folge hat, dass dann auch kein Nachtragshaushalt notwendig ist.

Weiterhin erklärt FBL de Boer, dass noch kein verlässliches Datenmaterial für die Haushaltssituation ab 2021 vorliegt und zunächst die Steuerschätzung im August abgewartet werden müsse. Im Herbst muss dann die Weichenstellung unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Förderprogramme erfolgen. So könnten die Defizite durch Zuschüsse ausgeglichen werden. Insbesondere das Konjunkturpaket für die Ganztagsbetreuung Schulen und KiTa's sollte hier genutzt werden.

AM Dr. Martin stellt erfreut fest, dass sein Vorschlag zur Priorisierung auch von der Verwaltung aufgegriffen wird. Nun stehe es an, Szenarien zu entwickeln und zu priorisieren. Weiterhin merkt er an, dass manche Maßnahmen künftig in der Haushaltsplanung mit einem Sperrvermerk versehen und die tatsächliche Durchführung später kritisch hinterfragt werden müsse.

- 20 -

**6 Fortsetzung des gemeinsamen KMU-Förderprogramms für die Jahre 2021 bis 2027
Vorlage: BV/2020/083**

FBL Meyer erläutert die Beschlussvorlage BV/2020/083. Er führt aus, dass sich alle Gemeinden im Landkreis Ammerland einig sind, das gemeinsame und erfolgreiche Programm zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen für die Jahre 2021 bis 2027 fortzusetzen. Da sich die Änderung des Budgets von 700.000 € auf 800.000 € durch einen steigenden Landkreisanteil finanziert, ist davon auszugehen, dass die Gemeinde Bad Zwischenahn auch für die zukünftige Förderperiode Haushaltsmittel in Höhe von 85.000 € bereitstellen muss.

AM Steinhoff teilt mit, dass die FDP grundsätzlich zustimmt. Aufgrund der Pandemie kann es zu einer Vielzahl von Insolvenzen kommen, das Programm sollte daher auch solche Situationen mit einplanen. 5.000 Euro sind seiner Meinung nach in dieser Situation nicht ausreichend, 100 Scoringpunkte für Gastronomen nicht erreichbar.

Auch AM Dehnert begrüßt die Fortsetzung des Programms, sieht aber die Messlatte als sehr hoch angesetzt. Es sollte im Programm nachgebessert werden, da die Gastronomie nicht vorgesehen ist. FBL Meyer entgegnet, dass die Gastronomie normales Gewerbe sei und zudem einen Schwerpunkt im Programm darstellt.

AM Mickelat stimmt der Verlängerung der Erfolgsgeschichte der letzten 10 Jahre auch zu. Er fragt, wie die Anträge ablaufen. FBL Meyer antwortet, dass der Landkreis die Administration erledigt und die Gemeinde im Zuge des Verfahrens um Stellungnahme aufgefordert wird. Er weist zudem darauf hin, dass regelmäßige Treffen beim Landkreis stattfinden.

GM Autenrieb erkundigt sich hinsichtlich der Maßnahmen zum Klimaschutz, ob von einem Unternehmen im Zuge des Förderantrags erwartet werden kann, ein Konzept zur CO₂-Reduktion vorzulegen. FBL Meyer erklärt, dass unter Ziffer 5.3 der Richtlinie auch Maßnahmen gefördert werden, die sich beispielsweise auf Energieberatung oder Energieeinsparungen beziehen. Weiter führt er diesbezüglich aus, dass von der möglichen Förderung ein Impuls ausgehen soll, man es aber nicht vorschreiben sollte. Durch diese Lenkungs-funktion werden Anreize für zum Beispiel Ressourcenschonung geschaffen.

AM Steinhoff stellt fest, dass im Programm zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen Maßnahmen, die einen Beitrag zur Reduktion schädlicher Emissionen leisten können, besonders berücksichtigt werden.

Auch AM Haake und AM Keil stimmen der Fortsetzung des Programms zu.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde begrüßt die Fortsetzung des gemeinsamen Programms zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) für die Jahre 2021 bis 2027. Gleichzeitig wird die dafür neu erstellte Richtlinie des Landkreises Ammerland gutgeheißen. Die jährlich erforderlichen Finanzmittel in Höhe von 85.000,00 € werden im Haushalt bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 23/80 -

7 Anfragen und Hinweise

Keine.

8 Einwohnerfragestunde

Keine.

Nicht öffentlicher Teil

AV Finke schließt die Sitzung.

Finke
Ausschussvorsitzender

de Boer
Fachbereichsleiter

Wolff
Protokollführer

Veröffentlicht: Hauptamt